

### **Antrag zur Satzungsänderung:**

Hier: § 34

In § 34 Abs. 3 der Landessatzung NRW wird nach dem Wort „Kommunalwahlen“ der Satzteil:

„sowie zur Einlegung von Einsprüchen gegen einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl“

eingefügt, so dass der Absatz danach lautet:

„Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sowie zur Einlegung von Einsprüchen gegen einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.“

### **Begründung:**

Das KommunalwahlG NRW enthält nicht nur Bestimmungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen sondern in § 17 Abs. 6 die Möglichkeit des Einspruchs gegen einen von einer Wahlversammlung beschlossenen Wahlvorschlag durch eine „in der Satzung der Partei (...) hierfür vorgesehene Stelle“. Eine solche Stelle ist in unserer Landessatzung jedoch bislang nicht vorgesehen. Die beantragte Satzungsänderung schließt diese Regelungslücke.